

Bei Fragen zu dieser Logistik Spezifikation wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Leadbuyer, STA oder an die Standortlogistik

1.	Mehrwegverpackungen werden "besenrein" (lose Verpackungsreste sind zu entfernen) bereitgestellt bzw. versandt
2.	Wenn die Sauberkeit der Verpackung (unter Punkt 1) nicht den Qualitätsanforderungen des verpackten Materials entspricht, ist der Lieferant verantwortlich und Kostenträger für die Reinigung der Mehrwegverpackung.
3.	Jede Sammelverpackung muss vom Lieferant eindeutig mit einem maschinenlesbaren Warenanhänger nach VDA 4902 gekennzeichnet sein.
4.	Bei Ladungsträgern mit entsprechenden Haltevorrichtungen sind diese zu benutzen. Befestigung nach VDA4500 KLT. Das Aufbringen von selbstklebenden Etiketten oder mit anderen Klebemedien versehene Etiketten ist Sachbeschädigung und die für Jopp dadurch entstehenden Kosten müssen vom Lieferanten getragen werden!
5.	Beschädigte Verpackung ist ausnahmslos vom Nutzer/Entdecker der Schäden für die weitere Benutzung zu sperren und dem Eigentümer anzuzeigen. Richtlinie für Beschädigungen VDA4500 Schadenskatalog.
6.	Generelle Handhabung von KLT's nach VDA4500 KLT und VDA4504 ESD KLT
7.	Wenn Gebinde (Ladungsträger + Teileträger) vereinbart sind, ist bei Ausfall eines Teileträgers das ganze Gebinde zu sperren, bis das Gebinde wieder vollständig mit reparierten oder neuen Teileträgern aufgefüllt ist.
8.	Der Lieferant ist verpflichtet, bei Kapazitätserhöhung selbstständig den Mehrbedarf von Mehrwegverpackung rechtzeitig anzuzeigen.
9.	Alle Mehrwegverpackungsbewegungen zwischen dem Lieferant und den Werken von Jopp müssen mittels einer sogenannten doppelten Buchführung auf Mehrwegkonten erfasst werden.
10.	Der Lieferant ist verpflichtet, die Ladungsträger auf jedem Lieferschein zu benennen. Durch nicht korrekt aufgeführte Ladungsträger auf Lieferscheinen entstandene Differenzen auf dem Jopp Behälter Konto werden dem Lieferanten entweder nach Inventur oder nach Auslauf des Projektes in Rechnung gestellt. Sofern vorhanden müssen die Jopp-Leergutnummern auf den Lieferscheinen angegeben werden. Wenn der Ladungsträgertauschpartner nicht der direkte Lieferant, sondern ein Dritter ist (Spedition o.ä.), führt Jopp ein Konto direkt mit diesem. Das ist unter "Verpackungsbeschreibung" zu definieren.
11.	Der Lieferant hat auch bei Ladungsträgermangel eine Lieferpflicht. Wenn keine Mehrwegverpackung zur Verfügung steht, muss der Lieferant in der über das Verpackungsdatenblatt festgelegten Ausweichverpackung liefern. Ausweichverpackung muss beim Lieferanten für eine Versorgung von mindestens 2 Kalenderwochen verfügbar sein.
12.	Bei lieferanteneigener Mehrwegverpackung ist der Lieferant für die Verfügbarkeit verantwortlich. Sollte lieferanteneigene Mehrwegverpackung beschädigt oder nicht mit zurück geliefert werden, so muss der Lieferant dies unverzüglich reklamieren und kann diese Jopp in Rechnung stellen. Diese Reklamation muss unmittelbar nach Erhalt der Ware ausgelöst und nachgewiesen werden.

